



## **Schutz- und Hygienekonzept**

Zur Aufnahme des Musikunterrichts ab dem 01.03.2021 sind die in der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV unter 3. § 20 genannten Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und der Abstandsregeln erforderlich.

### **1. Einzelunterricht**

Der Instrumental- und Gesangsunterricht erfolgt ausschließlich als Einzelunterricht unter den genannten Voraussetzungen der Verordnung zur Änderung der 11. BayIfSMV vom 24.02.2021.

Der Einzelunterricht betrifft auch den Unterricht mit Geschwisterkindern. Die Geschwister dürfen nicht miteinander unterrichtet werden.

### **2. Händewaschen, Desinfektion, Abstandhalten, Husten- und Niesetikette, Körperkontakt:**

- a) Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20-30 Sek.)
- b) Ausreichende Hygienemittel, wie Seife und Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.
- c) Türen zu den Waschräumen offenhalten, um kontaktlos in den Unterrichtsraum zu gelangen.
- d) Händewasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeit steht im Eingangsbereich zur Verfügung.
- e) Durchgehende und zuverlässige Einhaltung des Mindestabstands von 2 m.
- f) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- g) Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln,), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- h) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.
- i) Das Ablegen der Maske erfolgt ausschließlich nur auf eigenen Taschen und Euis, nicht auf Tischen oder Instrumenten.



## A. Raumhygiene

### 1. Lüften

**Jede Unterrichtseinheit wird 5 Minuten früher beendet**, um den Raum lüften zu können und kontaktlosen Schülerwechsel zu gewährleisten.

Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt eine enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in den Innenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern.

### 2. Trennwände

Es wird ein Roll-Up zwischen Gesangslehrer\*in und Sänger\*in aufgestellt.

### 3. Reinigung

Grundsätzliche Informationen:

Unter [Infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de) finden Sie wichtigsten Hygiene- und Verhaltensregeln:

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

- a) Regelmäßige und in kurzen Abständen durchgeführte Reinigung aller häufig berührten Flächen wird in den Alltag einbezogen (Türklinken, Handläufe, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, Lichtschalter).
- b) Die Lehrkraft sorgt nach jedem Schüler\*in für eine entsprechende Desinfektion im Raum.
- c) Vor dem Unterricht Hände waschen, nach dem Unterricht Hände waschen und z.B. die Klaviertastatur nur minimal feucht mit einer Seifenlauge abwischen.
- d) Instrumente, Werkzeug und Geräte dürfen während des Unterrichts nicht durch die Lehrkräfte und Schüler\*innen gemeinsam genutzt werden.
- e) Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten. Der Austausch von Bögen, Mundstücken ist untersagt.
- f) Das Einstimmen von Instrumenten der Schüler\*innen durch die Lehrkraft sollte nur unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mundschutz, Einmalhandschuhe) und nur vorgenommen werden, wenn es unbedingt notwendig erscheint.

### 4. Hygiene im Sanitärbereich

- a) Ansammlungen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- b) Der Mindestabstand der evtl. wartenden Personen muss eingehalten werden.
- c) Seifen, Flüssigseife, Händetrocknungsmöglichkeiten stehen in ausreichendem Umfang bereit.

## B. Masken:

- a) Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler, die über 15 Jahre alt sind, gilt FFP-2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.
- b) Lt. § 1 (2) 1 der 11. BayIfSMV sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.



Josepha Hanner  
IVA Gesangslehrerin Querflötenlehrerin Chorleiterin Sängerin Flötistin

- c) Schülerinnen und Schüler zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen aufgrund § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. BaylFSMV lediglich eine normale Maske tragen.
- d) Im allgemeinen Bereich besteht FFP-2-Maskenpflicht, ausgenommen der Schülerinnen und Schüler, wie oben genannt.
- e) Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen nicht den oben genannten Vorgaben und sind den Visieren damit gleichgestellt und entsprechen somit nicht der Verordnung.

#### **Zusammenfassung der Maskenpflicht:**

Die Maskenpflicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag entfällt.

Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) von 6-14 Jahren.

FFP2-Maskenpflicht ab dem 15. Geburtstag.

Für die Lehrkräfte gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung, Alltagsmaske).

### **C. Eingangsbereich, Wartebereich, Koordinierung der Eltern-Kind-Übergabe**

- a) Die Einrichtung sollte nur von den Lehrkräften, der Verwaltung, den Schülerinnen und Schülern und den unbedingt notwendigen Begleitpersonen betreten werden.
- b) Grundsätzlich sind Überschneidungen des Unterrichts zu vermeiden, deshalb wird jede Stunde 5 Minuten vor dem Wechsel beendet.
- c) Der Wartebereich ist nur für den jeweiligen Schüler, die jeweilige Schülerin zugelassen. In der Hiltenspergerstr.1 oben am Treppenabsatz warten, bis nach der Lüftung.
- d) Gruppenbildungen sind untersagt.
- e) Eine Dokumentation der Personenkontrolle zur besseren Kontrolle der Infektionskette durch die Führung von Anwesenheitslisten mit Hinterlegung von Personendaten, (auch Stundenplan etc.) ist zwingend erforderlich.
- f) Nichteinsichtige Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sind des Hauses/des Instituts zu verweisen.
- g) Der Eintritt der Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsraum erfolgt nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft.



## D. Zutrittsverbot

Für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft, gilt das Zutrittsverbot:

- Als Grundsatz gilt: Personen, die
  - a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
  - b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen das Private Musikinstitut/die Wohnung oder das Studio der/des freiberuflichen Musikpädagog\*in nicht betreten.

- Nach einer positiven Testung bzw. einer Quarantäne muss vor der Aufnahme des Musikunterrichts ein negativer Test vorliegen.
- Nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland muss ein negativer Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorliegen.
- Auch anderweitig erkrankten Schüler\*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft wird verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schülerinnen und Schülern den Unterricht nicht zu erteilen.